

NER (Naturisme et Responsabilité – Naturismus und Verantwortlichkeit)

Satzung des Vereins

ARTIKEL 1: NAME

Der von den unterzeichneten Gründungsmitgliedern errichtete Verein führt den Namen „Naturisme et Responsabilité“. Der Verein unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1901 und des Dekrets vom 16. August 1901.

ARTIKEL 2: VEREINSZWECK

Zweck des Vereins ist die Beratung und Begleitung von Mitgliedern, bezüglich und bei der Berufung gegen das Urteil vom 03-12-2020, das Zwischenurteil vom 23-02-2017 und alle weiteren möglichen Rechtsfolgen des Verfahrens bis zur endgültigen Entscheidung des Gerichtsverfahrens. Zu diesem Zweck kann NER Rechtsanwälte und Sachverständige konsultieren, die für eine sachkundige Beratung erforderlich sind.

Der Vereinszweck ist und bleibt die Beratung. Der Verein kann keine Entscheidungen anstelle seiner Mitglieder treffen. Jedes Mitglied bleibt frei, seine persönliche Wahl zu treffen, um über seine vertraglichen Beziehungen zu EURONAT zu entscheiden.

Wenn der Verein im Verfahren Entscheidungen treffen soll, muß jedes Mitglied, das dieses wünscht, dem Verein vorher eine Vollmacht dazu erteilen.

ARTIKEL 3: SITZ DER GESELLSCHAFT

Der Verein hat seinen Sitz bei Jean ALZIEU, 62 chemin de Dépée 33590 GRAYAN ET L'HÔPITAL.

ARTIKEL 4: ZUSAMMENSETZUNG UND MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Um Mitglied zu werden, muss man :

- NRI (Nutzungsrechtinhaber) bei EURONAT sein oder vor dem 31 /12 / 2014, als das Verfahren gegen Euronat begann, NRI gewesen sein.
- einen Aufnahmeantrag stellen, womit man sich verpflichtet, die in Artikel 2 dieser Satzung festgelegten Grundsätze einzuhalten,
- jährlich einen Mitgliedsbeitrag entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der anfängliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30 € und wird bei der ersten Mitgliederversammlung neu festgesetzt.

ARTIKEL 5: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet bei :

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Streichung, die vom Vorstand wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags oder aus schwerwiegenden Gründen ausgesprochen wird, nachdem der Betroffene gegebenenfalls per Einschreiben aufgefordert wurde, dem Vorstand (oder, bei dessen Abwesenheit dem Verwaltungsrat)

Erklärungen zu liefern.

Die Streichung aus schwerwiegenden Gründen führt nicht zu einer Rückerstattung des Jahresbeitrags.

ARTIKEL 6: VEREINSMITTEL

Um seinen Betriebsbedarf zu decken, kann der Verein außer den Mitgliedsbeiträgen, die jeden Januar fällig werden, :

- 1) Subventionen beantragen
- 2) Dienstleistungen erbringen, die Gegenstand von Verträgen oder Vereinbarungen sind.
- 3) Spenden entgegennehmen
- 4) alle Beträge entgegennehmen, die aus seinen Aktivitäten und Dienstleistungen stammen, im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen.

ARTIKEL 7: ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie tritt einmal im Jahr zusammen, wenn möglich physisch oder online, wenn es die Situation erfordert.

Die Mitglieder können sich im Falle ihrer Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vereins, das der Mitgliederversammlung teilnimmt, vertreten lassen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied höchstens drei abwesende Mitglieder vertreten.

Mindestens 15 Tage vor dem festgelegten Datum werden die Vereinsmitglieder vom Verwaltungsrat einberufen. Die vorgeschlagene Tagesordnung wird in den Einladungen mitgeteilt.

Der Präsident leitet mit Unterstützung der Vorstandsmitglieder die Versammlung und gibt seinen Rechenschaftsbericht.

Der Schatzmeister legt Rechenschaft über die Geschäftsführung ab und unterbreitet der Versammlung die Bilanz zur Genehmigung.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Jahresbeiträge fest.

Auf der Mitgliederversammlung dürfen nur die Fragen behandelt werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Nach Erledigung der Tagesordnung werden für die ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder neue Verwaltungsratsmitglieder mit der Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Mit Ausnahme der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder werden alle Beschlüsse durch Handzeichen abgestimmt.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen sind für alle Mitglieder verbindlich, auch für abwesende oder vertretene Mitglieder.

ARTIKEL 8: AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bei Bedarf kann der Präsident auf eigene Initiative oder auf Antrag der Hälfte des Verwaltungsrates oder eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einberufungsmodalitäten sind die gleichen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

ARTIKEL 9: VERWALTUNGSRAT

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der aus vier bis sechs Mitgliedern besteht und der von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt wird. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Da der Verwaltungsrat jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, werden die Mitglieder, die für die ersten beiden Erneuerungen ausscheiden, durch Vereinbarung innerhalb des Verwaltungsrates oder, falls dies nicht möglich ist, durch das Los bestimmt. Im Falle einer Vakanz und bei Bedarf ersetzt der Rat seine Mitglieder provisorisch. Ihre endgültige Ersetzung wird von der nächsten Generalversammlung vorgenommen.

Der Verwaltungsrat hält mindestens einmal alle sechs Monate auf Initiative des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder eine Arbeitssitzung ab. Diese Arbeitssitzungen können in Form von Sitzungen, aber auch durch Fernkommunikation zwischen den Mitgliedern abgehalten werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das unentschuldigt drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fernbleibt, wird als zurückgetreten betrachtet.

ARTIKEL 10: VORSTAND

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern in geheimer Abstimmung für drei Jahre :

- 1) Einen Vorsitzenden
- 2) Einen stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) Einen Sekretär und gegebenenfalls einen stellvertretenden Sekretär.
- 4) Ein Schatzmeister und, falls vorhanden, ein stellvertretender Schatzmeister.

Die Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters sind nicht kumulierbar.

Die Mitglieder sind innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung wieder wählbar.

ARTIKEL 11: SITZUNGEN DES VORSTANDS

Der Vorstand hält bei Bedarf, auf Initiative des Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder eine Arbeitssitzung ab. Er sorgt für das Funktionieren des Vereins in Übereinstimmung mit den von der Mitgliederversammlung festgelegten allgemeinen Leitlinien und für die Umsetzung der Entscheidungen des Verwaltungsrats.

ARTIKEL 12: ABBERUFUNG

Die Abberufung eines gewählten Mitglieds kann entweder von der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt werden. In diesem Fall wird per Post durch alle Mitglieder abgestimmt und es ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

ARTIKEL 13: VERGÜTUNGEN

Alle Ämter, auch die der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands, sind unentgeltlich und ehrenamtlich.

Lediglich die durch die Erfüllung ihres Mandats entstandenen Kosten werden gegen Vorlage von

Belegen gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln erstattet.

ARTIKEL 14: AUFLÖSUNG

Im Falle einer von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossenen Auflösung des Vereins bei der Mitgliederversammlung werden ein oder mehrere Liquidatoren von der Mitgliederversammlung ernannt, und das Vermögen, falls vorhanden, wird gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften verwendet.

Geschehen zu Grayan et L'Hôpital am 17. Dezember 2021.

Die Gründungsmitglieder :

Francine LAGRANGE

Gilles de BOHAN

Jean ALZIEU

Gert Weinand